

Einkaufsbedingungen

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) annehmen oder diese bezahlen.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Kontrakte, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform; Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - einschliesslich dieser Schriftformklausel - sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
- 2.4 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde schriftlich und ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.5 Der Lieferant hat jede Bestellung innerhalb von einer Woche seit Bestellungseingang schriftlich zu bestätigen, andernfalls sind wir zum jederzeitigen Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn uns nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang ein schriftlicher Widerspruch des Lieferanten zugegangen ist (Fax genügt).

3. Lieferung

- 3.1 Abweichungen von Kontrakten, Bestellungen und Lieferabrufen hinsichtlich Art, Qualität, Stückzahl, Masse und Gewicht sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam. Massgebend sind die bei der Wareneingangskontrolle von uns festgestellten Werte.
- 3.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Massgeblich für die Einhaltung von Liefertermin oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort. Ist nicht Lieferung "frei Werk" (z.B. DDU oder DDP gemäss Incoterms 2010) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
- 3.3 Obliegt dem Lieferanten die Aufstellung und/oder die Montage, so trägt er vorbehältlich abweichender schriftlicher Regelungen alle anfallenden Nebenkosten wie z.B. Reisekosten, Bereitstellung von Werkzeugen und Personal etc. selbst.
- 3.4 Liefertermine sind pünktlich einzuhalten. Bei Nichteinhaltung des Liefertermins gerät der Lieferant ohne Abmahnung in Verzug. Erkennt der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Materialbeschaffung, Einhaltung von Zulieferterminen oder ähnliche Umstände, die ihn an der Einhaltung des Liefertermins oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität und Quantität hindern könnten, hat er unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.
- 3.5 Wir behalten uns vor, vorzeitige Lieferungen zurückzuweisen, ohne damit auf die termingerechte Lieferung zu verzichten.
- 3.6 Die vorbehaltlose Annahme einer nicht termingerechten Lieferung des Vertragsgegenstandes bedeutet nicht Verzicht auf Ersatz des durch die nicht termingerechte Lieferung bewirkten Schadens.
- 3.7 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegt insoweit unsere schriftliche und ausdrückliche Zustimmung vor.

4. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 4.1 Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den bestellungsgemäss zu liefern ist.
- 4.2 Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Annahme des Vertragsgegenstandes durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den bestellungsgemäss gemäss Incoterms 2010 zu liefern ist.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, politische Unruhen, behördliche Massnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen uns - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse von erheblicher Dauer sind und/oder eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben.
- 5.2 Wir vergüten dem Lieferanten in diesem Fall die Kosten des Hin- und Rücktransports, sofern die Mitteilung des Rücktritts den Lieferanten nicht rechtzeitig erreicht und der Transport demzufolge nicht rechtzeitig gestoppt werden kann.

6. Versandanzeige und Rechnung

- 6.1 Die Versandanzeige hat gemäss unseren Vorgaben in den Bestellungen und Lieferabrufen zu erfolgen.
- 6.2 Lieferscheine und Packzettel sind jeder Sendung in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die Dokumente müssen enthalten: Bestellnummer, Menge und Mengeneinheit, Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer sowie die Restmenge bei Teillieferungen.
- 6.3 Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungs- und Mehrwertsteuernummer sowie sonstige Zuordnungsmerkmale an die in unserer Bestellung genannte Anschrift zu richten.
- 6.4 Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise „geliefert verzollt“ (DDP gemäss Incoterms 2010) einschliesslich Verpackung. Etwaige Umsatzsteuern sind nicht enthalten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Der Fristenlauf beginnt mit Entgegennahme des Vertragsgegenstandes und Erhalt der Rechnung. Voraussetzung der Zahlung bildet die Abnahme des Vertragsgegenstandes.

8. Prüfungspflicht, Gewähr, Verjährung

- 8.1 Wir behalten uns vor, den Vertragsgegenstand erst nach Prüfung auf Richtigkeit und Tauglichkeit abzunehmen. Unsere Eingangskontrolle beschränkt sich auf Art und Stückzahl. Wir tragen keine weitergehende Prüfungsobliegenheit, insbesondere gehen wir davon aus, dass die Qualitätskontrolle vor Auslieferung vollzogen ist.
- 8.2 Unabhängig davon, ob Mängel (objektiv) sofort erkennbar oder verdeckt sind, können wir die innerhalb der Gewährsfrist erkannten Mängel innert 30 Tagen rügen und nach eigener Wahl entweder Wandelung (Rückabwicklung Zug um Zug), Preisreduktion (Minderung), kostenlose Ersatzlieferung oder kostenlose Mängelbeseitigung verlangen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bezüglich mittelbarer Schäden bleibt in jedem Fall vorbehalten.
- 8.3 Die Gewährsfrist beträgt 24 Monate; ihr Lauf beginnt mit der Abnahme der Ware. Die Gewährleistungsansprüche verjähren in 1 Jahr; die Verjährungsfrist beginnt mit der innerhalb der Gewährsfrist zu erhebenden Mängelrüge.

9. Produkthaftung

- 9.1 Für den Fall, dass wir aus Produktheftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft; sofern die Schadenursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.
- 9.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Freistellung aus Produktheftung alle Kosten und Aufwendungen, einschliesslich der Kosten einer etwaigen Rechtswahrung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10. Ausführung von Arbeiten

- 10.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten in unserem Werkareal ausführen, haben die Bestimmungen unserer Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf dem Werkareal zustossen, ist ausgeschlossen, ausser in Fällen groben Verschuldens, welches durch den Anspruchsteller nachzuweisen ist.

11. Beistellung

- 11.1 Von uns beigestellte Spezialverpackungen bleiben unser Eigentum. Diese dürfen nur bestimmungsgemäss verwendet werden. Die Verarbeitung von Stoffen und der Zusammenbau von Teilen erfolgen für uns. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

12. Unterlagen und Geheimhaltung

- 12.1 Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschliesslich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung des Vertragsgegenstandes zwingend benötigen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschliessliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - ausser für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmässig verwendet werden.
- 12.2 Auf unsere Aufforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschliesslich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschliesslich Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Soweit uns solche Rechte von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten der Drittberechtigten.
- 12.3 Erbringt der Lieferant vertragliche Leistungen aufgrund von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen, oder nach unseren vertraulichen Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen, dürfen diese vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden.

13. Exportkontrolle und Zoll

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten seiner Güter gemäss schweizerischen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der Lieferant zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:
- die Exportkontrollnummer gemäss Güterkontrollverordnung (GVK) vom 25. Juni 1997 oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Exportkontrolllisten,
 - für US-Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäss US Export Administration Regulations (EAR),
 - den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschliesslich Technologie und Software,
 - ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanische Technologie gefertigt wurden,
 - die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie - einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen unsererseits.
- 13.2 Auf unsere Anforderung ist der Lieferant verpflichtet, uns alle weiteren Aussenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

14. Soziale Verantwortung und Umweltschutz

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Management nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcompact.org erhältlich.

15. Gerichtsstand; anwendbares Recht

- 15.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und allfällig getroffener weiterer Vereinbarungen unwirksam und/oder undurchsetzbar sein oder werden, so ist dadurch die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame und/oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommenden wirksamen und durchsetzbare Regelung zu ersetzen.
- 15.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, auf die diese Einkaufsbedingungen anwendbar sind, ist nach unserer Wahl entweder Muri AG (Schweiz), der Sitz des Lieferanten oder seiner Niederlassung oder der Erfüllungsort.
- 15.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

PBR-Matic AG